

ZUSAMMENFASSUNG DES WORKSHOPS BEHINDERTENGERECHTE AUTOUMRÜSTUNG

Als Experte für diesen Workshop, an denen ca. 25 Personen teilgenommen haben, stand uns Herr Garlepp von der Firma edag <http://www.edag-rollstuhl-ladehilfe.de/> zur Verfügung. Monica A. Eisenbraun leitete den Workshop und führte durch das Programm. Anhand der folgenden Punkte können Sie nachlesen, was Sie beim Umbau eines oder Ihres Autos zu beachten haben.

Der Weg zum eigenen Führerschein

Für alle behinderten Autofahrer gilt ob nun Führerschein erst erworben oder schon vor längerer Zeit:

- 1) Erstellung eines Gutachtens über die Fähigkeit zum Autofahren
 - A.) Medizinisches Gutachten (oftmals schon vorhanden)
 - B.) Eignungsgutachten zum Führen eines KFZ durch einen anerkannten Sachverständigen (Wichtig für Sie, auch wenn Sie im Besitz eines Führerscheins sind, denn ohne Überprüfung droht der Verlust Ihrer Fahrerlaubnis und des Versicherungsschutzes)
- 2) Bei Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie im muskulären Bereich ist es dringend geraten, im Vorfeld ein Gutachten nach §11 FeV (Fahrerlaubnisverordnung) erstellen zu lassen und eine Fahrprobe durchzuführen. Hierbei werden die vorhandenen Kräfte und Bewegungsmöglichkeiten genau ermittelt, um die Umrüstung des PKW zu optimieren sowie die Auflagen und Beschränkungen festzulegen.
- 3) **Anmeldung bei einer Fahrschule mit Fahrausbildung sowie Fahr- und Eignungsprüfung. Dieses gilt nur für Personen die noch keinen Führerschein besitzen.**
- 4) Eintragung der Auflagen und Beschränkungen in den Führerschein durch die Behörde.
- 5) Erhalt des Führerscheins bzw. Der Führerschein ist wieder gültig.

Bei der Finanzierung Ihres Autos werden Sie unterstützt

Ihre Anerkennung als Schwerbehinderter nach §§1-3 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) ist wichtig. Die Anspruchsgrundlage ist im SGB IX in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfe- Verordnung gesetzlich verankert.

Relativ einfach können Sie Ihren Anspruch durchsetzen, wenn Sie nachweisen können, dass ein Auto zum Erreichen und vor allem zum Erhalt Ihres Arbeitsplatzes, oder zur Ausübung Ihres Berufes wichtig ist. Formulieren Sie Ihren Anspruch jedoch auch dann, wenn Sie nicht arbeiten können - **§ 3 des Grundgesetzes legt fest, dass kein Mensch wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.**

Ihr erstes Antragsschreiben

Die finanzielle Unterstützung beantragen Sie bei dem für Sie zuständigen Kostenträger. Dieses erste Antragsschreiben ist kurz und kann folgenden Wortlaut haben:

Hiermit beantrage ich die Finanzierung eines behindertengerechten Fahrzeuges.
Mit freundlichen Grüßen

Beantragung bei den Kostenträgern

Ausgehend von Ihrem (beruflichen) Status gelten für Sie die Kostenträger, bei denen Sie die finanzielle Unterstützung beantragen können.

Tätigkeit	Bedingung	Kostenträger
Schüler		Sozialamt
Studenten		Sozialamt
Arbeiter – Angestellter	weniger als 15 Jahre Arbeit	Agentur für Arbeit
Arbeiter – Angestellter	mehr als 15 Jahre Arbeit	Rentenversicherung
Beamte		Integrationsamt, Integrationsamt
Selbstständige		Deutsche
Berufs- oder erwerbsunfähige Rentner und Teilzeitbeschäftigte		Rentenversicherung, egal wie lange Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden.

Finanzielle Unterstützung in vielen Bereichen

Eignungsgutachten und Führerschein

- 1) Die Kosten für das Gutachten werden meistens von den Kostenträgern übernommen (Arbeitsamt, Bundesversicherungsanstalt, Versicherung)
- 2) Gutachten und Fahrprüfung kosten jeweils zwischen 130 und 190 Euro
- 3) Der Zuschuss für die Fahrerlaubnis hängt von Ihrem Einkommen ab
- 4) Voll übernommen werden die Kosten für behinderungsbedingten Untersuchungen Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine

Fahrzeugkauf

- 1) Für einen Gebrauchtwagen gibt es keine Obergrenze für den Anschaffungspreis. Allerdings muss der Verkehrswert des Gebrauchtwagens noch mindestens 50 Prozent des entsprechenden Neuwagenpreises betragen. Diese Bedingung ist auch in Ihrem Interesse, da es wenig Sinn macht, ein veraltetes Auto umzurüsten.
- 2) Für Neuwagen gibt es in der Regel einen Zuschuss bis maximal 9500 Euro. Eine höhere finanzielle Zuwendung ist möglich, wenn Art und Schwere der Behinderung ein größeres Fahrzeug erforderlich machen.
- 3) Die Höhe des Zuschusses hängt ebenfalls von Ihrem Einkommen ab

Ausstattung

- 1) Für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung werden die Kosten in der Regel in vollem Umfang übernommen. Dies bedeutet für Sie eine große finanzielle Entlastung, denn die Spezialumbauten können leicht Summen zwischen 30 000 und 50 000 Euro erreichen.
- 2) Volle Kostenübernahme gibt es auch für den Einbau und die anfallenden Reparaturen der Zusatzausstattung

Nun muss Ihr Auto noch versichert werden

Um Ihren Versicherungsschutz müssen Sie sich selbst kümmern. Damit Sie sich nicht übertensichern und aus diesem Grund eine zu hohe Versicherungsprämie bezahlen, sollten Sie nur den Wert Ihres Autos ohne die Sonderausstattung versichern.

Ihr Kostenträger ist per Gesetz verpflichtet die Reparaturkosten Ihrer behindertengerechten Sonderausstattung zu übernehmen.

Gesetzliche Grundlage für die Umrüstung ihres Fahrzeugs

Laut Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Behindertengleichstellungsgesetz.

Das medizinische Gutachten sollte folgende Angaben enthalten:

- 1) Persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Wohnsitz)
- 2) Bezeichnung der Behinderung oder Erkrankung
- 3) Auswirkungen der Behinderung oder Erkrankung
- 4) **Hinweis, das aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen besteht. Falls solche bestehen, müssen diese erläutert werden. Achtung: Das Medizinische Gutachten ist sehr wichtig, da dieses im Weiteren ausschlaggebend für die Höhe der finanziellen Zuschüsse ist**

Eignungsgutachten (Technik)

- 1) Das Gutachten kann bei der zuständigen Führerscheinstelle beantragt werden.
- 2) Dieses Gutachten wird benötigt von Personen die körperbehindert sind und den Führerschein machen wollen, und von solchen die den Führerschein schon haben und dann erst körperbehindert werden.
- 3) Die Sachverständigen sind Ingenieure und keine Mediziner und brauchen deshalb zuvor das medizinische Gutachten, welches über Art und Ausmaß der Behinderung informiert.

Sonderfall: Sie sind bereits im Besitz des Führerscheins und werden durch Unfall oder Krankheit körperlich behindert.

Die Straßenverkehrsordnung regelt diesen Fall mit der Formulierung:

„Die Pflicht zur Vorsorge obliegt dem Betroffenen selbst“

Das heißt, Sie haben die Pflicht, bei eingeschränkten Fähigkeiten zum Fahren eines Fahrzeuges selbst Vorsorge zu treffen, damit niemand zu Schaden kommt.

- 1) Außerdem ist das Gutachten für die Fahrzeugbezuschung wichtig.

Ein Auto, das zu Ihnen passt

Handgas- Handbremse

Das Gerät ist eine Gas- und Bremssteuerung, die dem Fahrer, der keine Pedale betätigen kann, das richtige Fahrgefühl vermittelt. Gas- und Bremsfunktion werden an einem Hebel übertragen, der sich neben dem Fahrersitz befindet. Beim Bewegen des Hebels nach hinten beschleunigt das Fahrzeug, beim Bewegen nach vorne bremst es. Die Bedienung ist äußerst einfach. Es gibt dem Fahrer das richtige Gefühl beim Beschleunigen und Bremsen. Die Handbedienung ist standartmässig auch mit einer komfortablen Arretierung ausgestattet. Die Arretierung hält das Fahrzeug ruhig, während sich die Hand zwischen Schalthebel, Regler oder Festbremse bewegt.

Das Gerät ist eine universale Handbedienung, die in die meisten Fahrzeuge eingebaut werden kann, ob mit Rechts- oder Linkssteuerung, ob groß oder klein. Es wird in die vorderen Schraublöcher des Fahrersitzes am Boden und in Gas- und Bremspedal montiert. Die Verkabelung wird professionell hinter Teppichen und Verkleidungen verlegt. Es müssen keine Löcher gebohrt werden. Der Eingriff ist minimal und das Fahrzeug kann später problemlos wieder umgerüstet werden. Es wird für Fahrzeuge mit Automatikgetriebe empfohlen.

Rollstuhlladehilfe

Bequemes Ein – und Aussteigen

Informationen zu Fahrzeugherstellern und den angebotenen Sonderausstattungen für Behinderte finden sie im Internet oder fragen sie Ihren Autohändler nach dem speziellen Ausstattungskatalog. Wählen sie gemeinsam mit Ihrem Autohändler die Bedienungseinrichtungen aus die für sie in Frage kommen.

Rollstuhlladehilfen gibt es zum Beispiel:

1. Der Schwenklift von der Firma Edag
2. Der elektrohydraulische Schwenklift
3. Der Ladeboy

Nach dem praktischen Teil mit Besichtigung und ausprobieren an einem Auto der Firma Edag und einem Auto mit Handgas- Handbremse sowie Ladeboy, hatte die Gruppe noch ausreichend Zeit zu weiteren Fragen.

Fragen und Antworten:

Wo steht die gesetzliche Regelung, wer per Gesetz für den Arbeitenden für die Kostenübernahme zuständig ist?

bei der Prüfung der Zuständigkeit ist der § 14 SGB IX ausschlaggebend. Hier ist in dem Absatz 1 auch der Hinweis auf den § 11 SGB VI vorhanden, der die versicherungs- rechtlichen Voraussetzungen regelt.

Sinngemäß bedeutet dies, dass ein/e Antragsteller/in, der/die 15 Versicherungsjahre aufzuweisen hat, an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu verweisen ist. Sind die geforderten 15 Jahre nicht erreicht, dann ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Wer zahlt, wenn Autoumrüstung bestehen muss, aber die betroffene Person (Schwerbehinderte) selber nicht mehr fahren kann oder will?

Im Sozialgesetzbuch IX steht die Kraftfahrzeughilfverordnung.

Die Kraftfahrzeughilfverordnung § 3 Abs. 1 Nr. 2 besagt, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug fahren kann. Also kann das Auto zum Beispiel mit einem Ladeboy ausgerüstet werden und eine dritte Person darf dieses Auto fahren, damit der Schwerbehinderte von Punkt A nach Punkt B kommt.

Aus versicherungstechnischen Gründen muss die behindertengerechte Autoumrüstung in den Führerschein und die Fahrzeugpapiere eingetragen werden. Darf dann mit diesem umgebauten Auto auch ein Dritter fahren?

Das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt diese Person zum Beispiel nur noch mit Handgas- Handbremse fahren darf. Am Lenkrad wird zur Erleichterung einen Drehknopf befestigt, und die Fußpedale werden durch einen Schutzblech abgeschirmt.

Wenn nun ein Bekannter mit diesem Auto fahren will und keinen Eintrag im Führerschein hat, ist er verpflichtet, das Schutzblech zu entfernen und mit den Beinen zu fahren und den Drehknopf zu entfernen. Falls der Bekannte bei einem Unfall oder Kontrolle dabei erwischt wird, und selber keinen Eintrag in den Papieren hat, kann es Probleme mit der Versicherung geben.

Ein sehr empfehlenswerter kostenloser Ratgeber:

Einzel Exemplare des Ratgebers "**Mut zur Mobilität**" an Privatpersonen werden kostenlos versandt, gegen Einsendung eines mit 1,44 Euro frankierten und adressierten Rückumschlags (DIN C5) an die

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
Stichwort: "Behinderten-Ratgeber"

Sie finden den Ratgeber auch im Internet unter <http://www.gtue.de/sixcms/detail.php?id=13407>. Dort gibt es auch die PDF-Version zum Downloaden.

Weiter Informationen zum behindertengerechten Autoumbau gibt es auch auf unserer Homepage www.hsp-selbsthilfegruppe.de unter dem Stichwort PKW – Umbau.